

Auswertung Vergleich „Gesplittete Abwassergebühr“ zu „Einheitsgebühr“

Basisdaten Stadt Lemgo - Stand Januar 2000. Die Trinkwasserverbrauchsdaten von 530 Haushalten in gleichstrukturierter Wohngegend mit Einfamilienhausbebauung stammen aus dem Jahr 1999. Ausgehend von den gesplitteten Gebühren in Lemgo (Schmutzwassergebühr nach Basis „Trinkwasserverbrauch“ und Niederschlagswassergebühr nach Basis „versiegelte Fläche mit Kanalanschluss“ wurde für 530 Haushalte die Gesamteinnahme ermittelt. Um die etwa gleiche Einnahme über die Einheitsgebühr zu erzielen, wurde eine fiktive Gebühr von 10,28 DM je cbm Trinkwasserverbrauch errechnet. Zur Anwendung des Vergleichs sei darauf hingewiesen, dass in Lemgo die Kosten der Schmutzwassergebühr relativ hoch und die Kosten der Niederschlagswasser eher gering sind. Zwischen den zunächst ausgewerteten 310 Haushalten und der jetzigen Auswertung gab es nur noch minimale Veränderungen.

Auswertung: Willi Hennebrüder, Lemgo

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland LV NRW e.V.**

Landesarbeitskreis Wasser

Willi Hennebrüder
Liebigstr. 92 A, 32657 Lemgo
Tel.: 05261/970975, Fax.: -/970976
E-Mail: hennebrueder@t-online.de

Verbrauch cbm		Haushalte		Ø Verbrauch	Ø gesplittete Abwassergebühr DM				Ø Einheitsabwassergebühr *) DM		Abweichungen je Haushalt Einheitsgebühr : gespl. Geb.	
Bereiche	Ø	Anzahl	%	Haushalte insgesamt cbm	Niederschlagswasser 142 qm	Schmutzwasser 8,10 je cbm	Summe je Haushalt	Summe alle Haushalte	je Haushalt 10,28 je cbm	Summe aller Haushalte	DM	%
00 - 25	13	19	3,6	247	240,00	105,30	345,30	6.560,70	133,64	2.539,16	+ 211,66	158,38
25 - 50	38	53	10,0	2.014	240,00	307,80	547,80	29.033,40	390,64	20.703,92	+ 157,16	40,23
50 - 75	63	72	13,6	4.536	240,00	510,30	750,30	54.021,60	647,64	46.630,08	+ 102,66	15,85
75 - 100	88	114	21,5	10.032	240,00	712,80	952,80	108.619,20	904,64	103.128,96	+ 48,16	5,32
100 - 125	113	96	18,1	10.848	240,00	915,30	1.155,30	110.908,80	1.161,64	111.517,44	- 9,31	0,80
125 - 150	138	65	12,3	8.970	240,00	1.117,80	1.357,80	88.257,00	1.418,64	92.211,60	- 60,84	4,29
150 - 175	163	38	7,2	6.194	240,00	1.320,30	1.560,30	59.291,40	1.675,64	63.674,32	- 115,34	6,89
175 - 200	188	36	6,8	6.768	240,00	1.522,80	1.762,80	63.460,80	1.932,64	69.575,04	- 169,84	8,78
200 - 225	213	18	3,4	3.834	240,00	1.725,30	1.965,30	35.375,40	2.189,64	39.413,52	- 224,34	10,25
225 - 250	238	8	1,5	1.904	240,00	1.927,80	2.167,80	17.342,40	2.446,64	19.573,12	- 278,84	11,40
250 - 300	275	11	2,1	3.025	240,00	2.227,50	2.467,50	27.142,50	2.827,00	31.097,00	- 359,50	12,72
		530		58.372				600.013,20		600.064,16		

*) 600.013,20 DM : 58.372 = 10,28 DM je cbm Abwassereinheitsgebühr auf Basis des Trinkwasserverbrauchs

Die Gerichte gehen bisher davon aus, dass bei gleicher Baustruktur keine großen Abweichungen bei den Gebühren zu erwarten sind, wenn statt der Einheitsgebühr mit Maßstab Trinkwasserverbrauch, die gesplittete Abwassergebühr eingeführt wird. Die Auswertung am Beispiel von gleichstrukturierten Wohngebieten in der Stadt Lemgo zeigt, dass lediglich bei 52 % der Haushalte eine in etwa gleiche Gebühr zu erwarten ist. Bei 48 % der Haushalte ergeben sich immerhin Abweichungen zwischen 6,89 % und 158,38 %. Ursache bei den Geringverbrauchern sind u.a. Einpersonenhaushalte, Regenwassernutzung, lange Abwesenheit und sparsamer Verbrauch. Weitere Differenzen entstehen durch Entsiegelung (teilweise oder ganz) der jeweiligen überbauten Flächen, durch die Berücksichtigung von Mehrfamilienhäusern und von Bauten/Einrichtungen mit größeren versiegelten Flächen (= bei Umstellung auf eine gesplittete Gebühr führt letzteres zur Entlastung der Privathaushalte und zwar insbesondere bei Bewohnern von Mehrfamilienhäusern).

Berechnungsbeispiele

Auswertung: Willi Hennebrüder, Lemgo

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland LV NRW e.V.
Landesarbeitskreis Wasser**

- A) Bewohner in einem Mehrfamilienhaus = 5 Personen mit Durchschnittstrinkwasserverbrauch von 145 Liter pro Tag/Person = 265 cbm Jahresverbrauch und anteiliger versiegelter Fläche von 48 qm (A1 dito Familie mit 7 Personen)
- B) Bewohner in einem Mehrfamilienhaus = 6 Personen mit Durchschnittstrinkwasserverbrauch von 145 Liter pro Tag/Person = 318 cbm Jahresverbrauch und anteiliger versiegelter Fläche von 48 qm (B1 größeres Mehrfamilienhaus mit anteilig 28 qm versiegelter Fläche)
- C) Bewohner in einem Einfamilienhaus = 3 Personen mit Durchschnittstrinkwasserverbrauch von 145 Liter pro Tag/Person = 159 cbm und versiegelter Fläche von 170 qm
- D) Bewohner in einem Einfamilienhaus = 3 Personen mit Durchschnittstrinkwasserverbrauch von 145 Liter pro Tag/Person = 159 cbm und versiegelter Fläche von 0 qm
- E) Objekt „C“ mit einem Bewohner
- F) Baumarkt mit 1.400 cbm Trinkwasserverbrauch und 8.000 qm versiegelter Fläche (inkl. Parkplatz)
- G) Parkhaus mit 80 cbm Trinkwasserverbrauch und 2.400 qm versiegelter Fläche

Bei- spiel	Einheitsgebühr		Gesplittete Abwassergebühr				Abweichungen (Basis Einh.geb.)	
	Verbrauch in cbm	10,28 DM je cbm	Versiegelte Fläche		Gebühr Schmutzwasser 8,10 DM/cbm	Gebühr insgesamt in DM	DM	%
			qm	Gebühr 16 DM/10 qm				
A	265	2.724,20	48	80,00	2.146,50	2.226,50	- 497,70	18,26
A1	371	3.813,88	48	80,00	3.005,10	3.085,10	- 728,78	19,11
B	318	3.269,04	48	80,00	2.575,80	2.655,80	- 613,24	18,76
B1	318	3.269,04	28	48,00	2.575,80	2.623,80	- 645,24	19,74
C	159	1.634,52	170	272,00	1.287,90	1.559,90	- 74,62	4,56
D	159	1.634,52	0	0,00	1.287,90	1.287,90	- 346,62	21,21
Vergleich C zu D Vorteil bei gesplitteter Gebühr und Entsiegelung statt 1.559,90 DM = 1.287,90 DM = 272,00 DM (17,44 %) Ersparnis								
E	53	544,84	170	272,00	429,30	701,30	+ 156,46	28,72
F	1.400	14.392,00	8.000	12.800,00	11.340,00	24.140,00	+ 9.748,00	67,73
G	80	822,40	2.400	3.840,00	648,00	4.488,00	+ 3.665,60	445,72

Die wenigen Beispiele zeigen, dass es zu erheblichen Veränderungen kommen kann, wenn die gesplittete Abwassergebühr eingeführt wird und insbesondere Familien mit mehreren Kindern durch die Umstellung auf die gesplittete Abwassergebühr entlastet werden.

Berechnungsbeispiele für Familien mit Kindern

Auswertung: Willi Hennebrüder, Lemgo

Bei der Abwassergebühr nach dem alleinigen Maßstab Trinkwasserverbrauch werden Familien mit Kindern mehr belastet, als Alleinstehende. Von daher stellt sich die Frage, ob hier ein Verstoß gegen den Artikel 6 des Grundgesetzes vorliegt, der die Familien unter seinen besonderen Schutz stellt. Demnach hat der Staat einen ausdrücklichen Schutzauftrag, den er aktiv, das heißt durch konkrete Vorkehrungen wahrzunehmen hat. Dieser Pflicht müssen die Kommunen zumindest durch eine gerechte Gebührenberechnung nachkommen und nicht durch die Maßnahme, einer kinderfeindlichen Mehrbelastung bei den Niederschlagswassergebühren. Zu beachten ist hier aus das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 3. April 2001 zum Thema Pflegeversicherung. Deshalb ein entsprechender Gebührenvergleich auf Basis der Zahlen der Stadt Lemgo. Für die Vergleichsrechnung wird A ein Reihenhaus mit 95 qm versiegelter Fläche, B ein Mehrfamilienhaus mit anteilig 45 qm versiegelter Fläche und einem Trinkwasserverbrauch von 145 Liter pro/Tag/Person angenommen = 53 cbm je Jahr. Im Endergebnis dürften die positiven Auswirkungen nach einer Umstellung noch wesentlich größer sein, da dann auch die großen versiegelten Flächen von Supermärkten etc. mit einbezogen werden und in anderen Kommunen meist die Niederschlagswassergebühren im Verhältnis zu den Schmutzwassergebühren wesentlich höher sind als in Lemgo. Insgesamt werden in der Kommune natürlich die entstandenen Gesamtkosten auf alle Haushalte umgelegt, hierdurch ergeben sich in der Praxis weitere Gebührenverschiebungen, die in der Modellrechnung nicht berücksichtigt werden konnten.

Anzahl der Bewohner	Einheitsgebühr		Gesplittete Abwassergebühr				Mehrbelastung bei Einheitsgebühr	
	Verbrauch in cbm	10,28 DM je cbm	Versiegelte Fläche		Gebühr Schmutzwasser 8,10 DM/cbm	Gebühr insgesamt in DM	DM	%
			qm	Gebühr 16 DM/10 qm				
01 A - RH	53	544,84	95	160,00	429,30	589,30	- 44,46	- 7,54
02 A	106	1.089,68	95	160,00	858,60	1.018,60	+ 71,08	+ 6,98
03 A	159	1.634,52	95	160,00	1.287,90	1.447,90	+ 186,62	+ 12,89
04 A	212	2.179,36	95	160,00	1.717,20	1.877,20	+ 302,16	+ 16,10
05 A	265	2.724,20	95	160,00	2.146,50	2.306,50	+ 417,70	+ 18,11
06 A	318	3.269,04	95	160,00	2.575,80	2.735,80	+ 533,24	+ 19,49
01 B MFH	53	544,84	45	80,00	429,30	509,30	+ 35,54	+ 6,98
02 B	106	1.089,68	45	80,00	858,60	938,60	+ 151,08	+ 13,86
03 B	159	1.634,52	45	80,00	1.287,90	1.367,90	+ 266,62	+ 16,10
04 B	212	2.179,36	45	80,00	1.717,20	1.797,20	+ 382,16	+ 21,26
05 B	265	2.724,20	45	80,00	2.146,50	2.226,50	+ 497,70	+ 22,35
06 B	318	3.269,04	45	80,00	2.575,80	2.655,80	+ 613,24	+ 23,09

Wie das Beispiel zeigt, steigen mit jedem Kind die anteiligen Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung, obwohl sich die versiegelte Fläche des Anschlussnehmers und damit die eingeleitete Regenwassermenge nicht verändert.